

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. IX.

Bern, 13. Januar 1800. (23. Nivose VIII.)

Das Neue republikanische Blatt, herausgegeben von Escher und Usteri, erscheint als Fortsetzung des schweizerischen Republikaners und des neuen helvetischen Tagblatts. Es kommen davon täglich 2 Nummern heraus; die Sitzungen der Räthe werden mit eben der Vollständigkeit mit Beifügung aller Actenstücke von einiger Bedeutung, wie bisher, und so schnell als möglich, nicht später als nach 2 oder 3 Tagen geliefert. Die Verrichtungen und Beschlüsse der Volkz. Gewalt, des Obergerichtshofs und der Minister werden ebenfalls mit möglichster Vollständigkeit mitgetheilt, und unter der Rubrik: inländische Nachrichten, eine fortgehende Uebersicht der inneren Lage der Republik geliefert werden.

Man abonnirt sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungsexpedition mit 7 Franken für 144 Nummern; außer Bern ist der Abonnementspreis bei allen Postämtern, die solches annehmen, 8 Franken, wogegen das Blatt postfrei geliefert wird. Auch kann man sich in Bern mit 30 und außer Bern mit 35 Bayen für 50 Stücke abonniren.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 8. Januar.

(Fortsetzung.)

Suter. Laut dem Nouvelliste Vaudois sollte ich mit Eschern, Usteti, Koch, Kuhn und Zimmermann, von Laharpe u. c. deportiert werden; wenn also der so wahre Nouvelliste Recht hat, wie man behauptet, so hätte ich mich wie andere zu fürchten gehabt — Nie aber nehme ich in Sachen des Vaterlands und der Gerechtigkeit auf mich selbst Rücksicht!

Mäf. Der gesetzige Beschluss ist Gesetz, also muss ich mich unterwerfen, aber wider meine Überzeugung. Denn mein Gewissen erlaubt mir nicht zu verbrechen, ehe ich den andern Theil angehört habe; und so sehr ich nun sehe, dass eine Abänderung nöthig seyn wird, kann ich jetzt zu nichts stimmen, weil ich die 3 entsezen Direktoren nicht als rechtmässig entsezt ansehen kann.

Desloes. Gestern mussten wir über einen Fall absprechen, der nicht in der Constitution vorhergesehen war, und also haben wir keineswegs constitutionswidrig gehandelt; übrigens stimmt er Koch bei.

Anderwirth bittet, dass man nicht mehr lange zögere, um eine vollziehende Gewalt zu ernennen. Beileinstweilen bis zu Einführung einer neuen Constitution

Niedersetzung der Commission hatte ich Hoffnung, dass wir uns mit dem Direktorium vereinigen würden, um das Vaterland zu retten, und zu meinem innigsten Bedauern wurden meine Hoffnungen vereitelt, durch die Entdeckung jenes Anschlags wider die Stellvertretung, welcher jede Vereinigung unmöglich mache und zu außerordentlichen Maßregeln zwang: in Rücksicht der Wiederbesetzung der vollziehenden Gewalt stimme ich Cartier und Huber bei.

Zimmermann wird einst, wenn es um endliche Bestimmung der vollziehenden Gewalt zu thun ist, für 9 Mitglieder derselben stimmen, allein in dem jetzigen Zeitpunkt ist Schnelligkeit und besondere Wirksamkeit erforderlich, und nur darum stimme ich in diese provisorische Regierung für 7 Mitglieder.

Carmintran. Die Constitution will Freiheit und Stellvertretung des Volks; indem wir diese gestern vor dem Untergang schützen, haben wir gewiss die Constitution nicht verletzt: um das Gespenst einer astro-oligarchischen Partei desto besser zu zerstören, stimme ich für 9 Mitglieder in die Vollziehung, welches dann zeigen wird, dass wir nicht Oligarchie befürden wollen.

Es wird beschlossen, die vollziehende Gewalt

einer Regierungscommission von 7 Mitgliedern zu übergeben.

Um hierüber einen Beschluss abzufassen, werden Zimmermann, Kuhn und Cartier beauftragt.

Diese Commission schlägt folgende Abfassung vor:

An den Senat:

In Erwägung der Republik und der Erwartung des Volks bald eine neue Constitution zu erhalten;

In Erwägung der Nothwendigkeit diesem Volk eine sichere Gewährleistung zu geben, daß an dieser neuen Constitution mit großer Thätigkeit gearbeitet werde;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. An die Stelle des aufgelösten Direktoriums soll ein Vollziehungsausschuss von sieben Mitgliedern bis zur Einführung einer neuen Constitution gesetzt werden.

2. Die Mitglieder dieses Volz. Ausschusses sollen eines nach dem andern durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt werden.

3. Die Präsidenten der beiden Räthe werden, wie bei den ehemaligen Wahlen der Mitglieder des Direktoriums das erstmal das Loos ziehen, welcher von beiden Räthen den Vorschlag oder die Wahl habe.

4. Derjenige Rath, welcher den Vorschlag hat, wird dem andern Rath, welcher wählt, immer eine Liste von drei Kandidaten zusenden, die sammtlich durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt werden müssen, und aus welchen dieser letztere das Mitglied in den Vollziehungsausschuss erwählen soll.

Schlumpf. Die Versammlung hat beschlossen, daß die Räthe abwechselnd das Vorschlagsrecht haben müssen. Also muß nur das erste mahl das Loos gezogen werden.

Gmür wünscht noch beizufügen, daß kein Mitglied der Gesetzgebung gewählt werden soll.

Und werth stimmt Schlumpf bei; glaubt aber, die Räthe seyen von selbst in Gmürs Gedanken, und folglich seyn kein Beschluss hierüber erforderlich.

Schlumpfs Antrag wird angenommen, und die Versammlung bis um 3 Uhr Nachmittag verschoben.

M a c h m i t t a g s s i z u n g .

Folgende Bothschaft wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium an die gesetzgebenden Räthe.

Bern, den 3. Januar 1800.

Bürger Geschgeber!

Der Credit von 150,000 Franken, den Sie uns am 9. Nov. dem Minister des Innern eröffneten,

ist bereits erschöpft. Eine so plötzliche Erschöpfung wird Sie nicht bestreiten, sobald Sie vernehmen, daß mehr als 2/3 dieser Summe zu Futterlieferungen für die fränkische Armee verwendet worden. Die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse dieses Ministeriums und die keinen Aufschub gestattende Dringlichkeit nötigen das Direktorium zu seinen Gunsten die Eröffnung eines neuen Credits von 250,000 Fr. zu verlangen. Wofern Sie nur für einen Augenblick diese Summe für übertrieben finden könnten, so lasst Sie, Bürger Geschgeber, das Direktorium ein, zu bedenken, daß die Lieferungen für die fränkische Armee und die Unterstützung für nothleidende Gemeinden, ganz allein auf das Ministerium des Innern fallen.

Cartier fordert Vertagung bis die neue vollziehende Gewalt eingesetzt ist.

Diese Vertagung wird angenommen.

Der Senat nimmt den Beschluss über die Einsetzung einer Regierungskommission an, und der Präsident desselben erklärt, daß er bereit sey mit dem Präsident des großen Raths über den Vorschlag das Loos zu ziehen.

Gmür glaubt, da es schon spät sey, so wäre es besser die Wahl bis Morgen zu vertagen, um sie dann ununterbrochen fortzuführen.

Koch ist überzeugt, daß diese Wahlen mehr als eine Sitzung wegnehmen werden, und daher fordert er, daß man sogleich zu den Wahlen schreite, und der Einladung des Senats entspreche.

Dieser Antrag wird angenommen, und der Präsident verfügt versügt sich mit zehn Mitgliedern zum Loosziehen, durch welches dem Senat der erste Vorschlag zukommt.

A b e n d s i z u n g 7 U h r .

Der Senat schlägt zur ersten Wahl eines Mitglieds in die Regierungskommission vor: Glayre, Dolder und Savary, Expedirektoren.

Mit 67 Stimmen wird Br. Expediteur Glayre zum ersten Mitglied in die Vollziehungskommission ernannt. Savary hatte 2, Dolder 7 Stimmen.

Zum Vorschlag für die zweite Stelle, erhielten Stimmen: Dolder 67, Savary, 64, Frisching, Ulrichseckelmeister von Bern, 27, Schwend, Kantonsgerichtspräsident vom Sentis, 29, Finsler, Exminister, 9, De Riva, Statthalter in Wallis, 5, Wieland, Verwalter in Basel, 8, Mousson, Generalsekretär, 1, Haller von Bern, (Redacteur) 1, Zellenberg, Altböspenniger von Bern, 2, Nüce, Repräsentant, 1, Pellegrini, Repräsentant, 1, Carrard, Repräsent. 1, Jollet, Ultrathäher von Friburg, 1, Grafenried, Repräsentant, 1, Ningier, Oberrichter, 1, Müller, Altlandammann von Zug, 4, Kuhn, Repräsentant 1, Koch, Repräsentant, 1, Zimmermann, Repräsent. 1, Von Matt 2, Hügli von Zürich, 2, Kubli, Sen. 1,

Dösch, Repräs. I., Stuber von Vern, I., Schoch, Repräs. I., Poletti, Repräs. I., Pelandini, Repr. I.

Da nur Dolder und Savary, Exdirektoren, die absolute Stimmenmehrheit vereinigten, so ward eine zweite Wahl für den dritten Candidaten vorgenommen. In dieser erhielten Stimmen: Frisching 41, Gschwend 30, Wieland 3, Tinsler I., Niva I., Grafenried I., Fellenberg I.

Also ist Frisching zum dritten Candidaten ernannt.

S e n a t, 8. Jan.

Präsident: Lüthard.

Stammen macht neuerdings einen Antrag über die Ernennung einer Commission für die neue Eintheilung Helvetiens.

Der Antrag wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt, und die Sitzung bis 2 Uhr Nachmittags verlagert.

(Nachmittags 2 Uhr.)

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Der B. Vincenz Bosset, Distriktsrichter, von Willisburg, übersendet den Entwurf einer Constitution für Helvetien.

Er wird an die Constitutionscommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungende Gewalt.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, auf angehöerten Beicht seines Justiz- und Polizeymasters über die Nothwendigkeit, den gefährlichen Missbräuchen vorzubeugen, welche die zurückkehrenden Flüchtlinge der Kantone, die vom Feinde besetzt waren, von der Schonung machen, welche die Regierung gegen sie bezeugte;

In Erwägung, daß Schonung und Güte da nicht Statt finden kann, wo die Wirkung der beabsichtigten Erwartung nicht entspricht;

In Erwägung, daß friedliebende und ruhige Bürger gegen Aufwiegler und Ruhestörer kräftig geschützt werden sollen;

b e s c h l i e f t :

I. Alle Flüchtige der Kantone Waldstätten, Genf, Linth, Thurgau, Zürich und Wallis, welche in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sollen in Zeit von 14 Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses, alle noch zurückkehrende Flüchtlinge aber in Zeit von 3 Tagen nach ihrer Zurückkunft — sich vor der Municipalität ihres Wohnorts stellen, und alda ihren Namen, Geschlecht, den Tag ihrer Abreise, die Ursache derselben, den Ort ihres Aufent-

halts, und den Tag ihrer Zurückkunft angeben, so wie auch für ihr zukünftiges Vertragen Bürgschaft leisten.

2. Die betreffende Municipalität wird jedem zurückgekommenen Flüchtling ein Zeigniss auf gestempeltem Papier ausstellen, daß er die oben angezeigten Bedingnisse erfüllt habe.

3. Sie wird ferner über alles, was den Flüchtling in Hinsicht seines politischen Vertragens und seiner allfälligen Vergehen betrifft, genaue Nachforschungen anstellen, und das Herauskommne der Tabelle, die sie über die zurückgekommenen Flüchtlinge führt, beifügen.

4. Die Municipalitäten übersenden diese Tabelle samt ihren Bemerkungen dem Unterstatthalter des Bezirks, in welchen sie sich befinden, und dieser übersendet dann ein Doppel derselben dem Regierungsstatthalter.

5. Jeder zurückgekommene Flüchtling steht unter der Aufsicht der Polizey, und wird zufolge der deswegen ergangenen Proklamationen und Beschlüsse nicht beunruhigt, in sofern er kein Hauptaufwiegler war, sich dem ersten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses gemäß vor die Municipalität seines Ortes stellte, und sich ferner still und untadelhaft vertrugt.

6. Die Municipal - Prokuratorien und Agenten haben die Pflicht, jede ruhestrende Handlung, deren sich der Eine oder Andere zu Schulden kommen ließe, augenblicklich dem Regierungsstatthalter anzuseigen, der sie dann nach Maasgabe des Vergehens anhalten, und den betreffenden Gerichtshöfen zur Bestrafung überliefern solle.

7. Jeder zurückgekehrte oder noch zurückkehrende Flüchtling, welcher sich dem ersten Artikel des Beschlusses nicht unterwerfen würde, und kein Zeugniß der Municipalität vorweisen könnte, soll augenblicklich vor den Unterstatthalter des Bezirks geführt, und von ihm verhört werden; dieser wird dann dieselben ohne ferner Aufschub den betreffenden Gerichten zur Criminal - Untersuchung abliefern, wenn sie sich einiger Vergehen schuldig gemacht haben.

8. Kein Unterstatthalter soll befugt seyn, einem zurückgekehrten Flüchtling einen Passeport zu geben, es sei dann, daß er die Absicht und Nothwendigkeit seiner Reise darthue, und durch sein gutes Vertragen das nötige Zutrauen einflöse.

9. Jeder zurückgekehrte Flüchtling, der sich ohne Passeport aus seinem Kanton entfernen würde, macht sich der Schonung unwürdig, die verschiedene Proklamationen und Beschlüsse ihm gewährten, und soll mithin den betreffenden Tribunalen zur Untersuchung der auf ihm hafteten Vergehen übergeben werden, die in contumaziam gegen ihn sprechen sollen, wenn er auf die vorhergegangenen Edikalcitationen nicht erscheinen würde.